


Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Contributions-Edict : Gegeben zu Strelitz den 21. January 1719.

Neu-Brandenburg: bey Heinrich Ernst Dobberthin, [1719]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883126524>

Abstract: Contributions-Edict vom Jahr 1719 für Mecklenburg-Strelitz

Druck Freier  Zugang



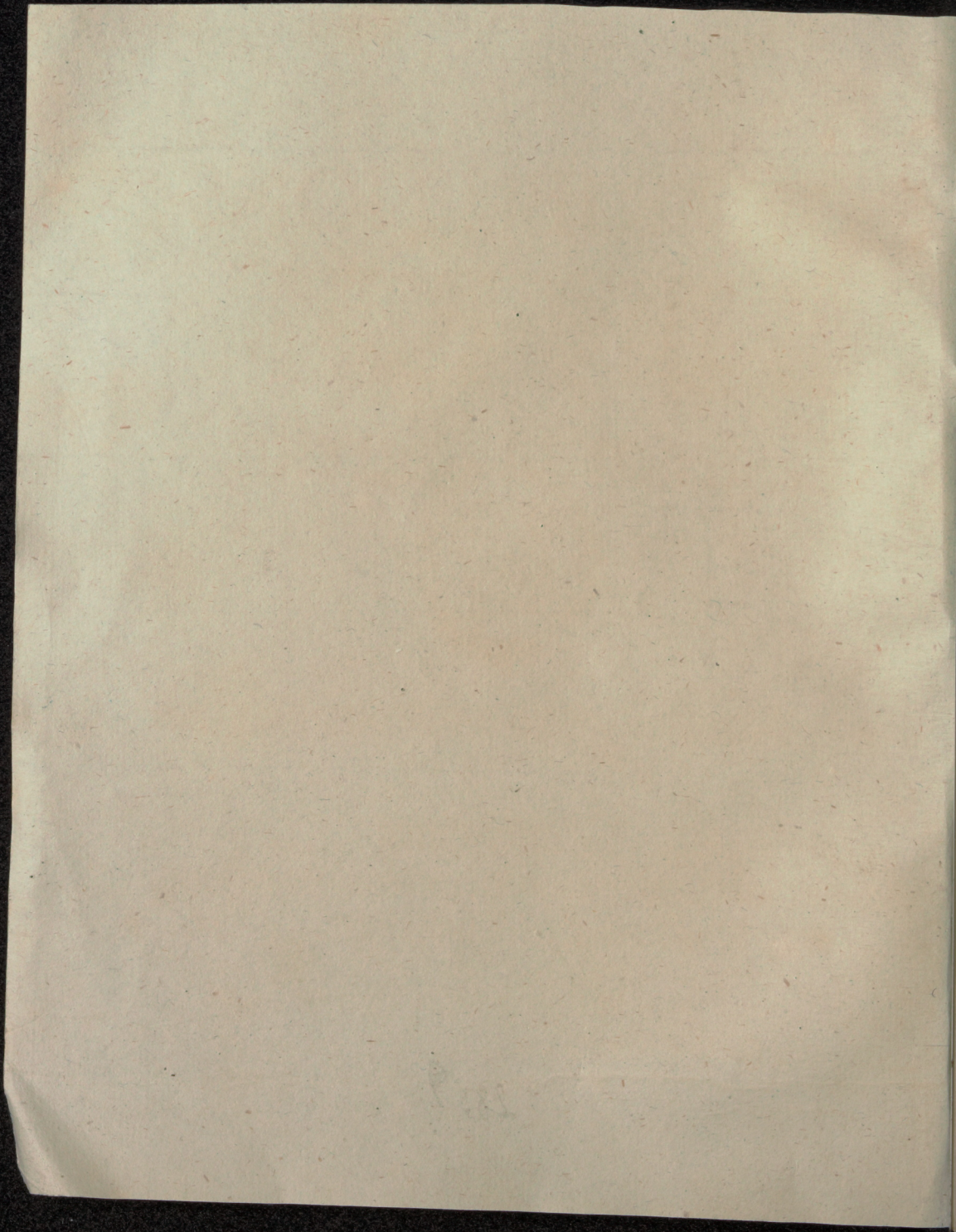
Contributions à l'hist.

M. 285. 9.

Contributions à l'hist., gazette de Roulely and

21. Jan. 1919. Neubrand.

LB E 14.1



CONTRIBUTIONS-

PHILOSOPHICAL,

Begeben zu Strelitz

den 21^{ten} January

ANNO 1719.



Neu-Brandenburg /

Gedruckt bey Heinrich Ernst Dobberthin/ Hoch-Fürstl.
Mecklenbl. Hoff-Buchdrucker.

2859

CONTRIBUTIONS

THE UNIVERSITY OF ROSTOCK

LIBRARY



UNIVERSITY OF ROSTOCK

LIBRARY

Von Gottes Gnaden

Wir Adolph Friederich /

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und
Stargard S E R R.

Singen allen und jeden Unsern Haupt- und Amts-
Leuten / Verwaltern / auch denen von der Ritterschafft /
Bürgermeistern / Richtern und Råhten in den Stådten /
und sonst allen Unsern Unterthanen / auch Stargardi-
schen und zugehörigen Landes Eingeseßenen / Geist- und Weltlichen
Standes / nebst Entbietung Unseres gnädigsten Grusses hienit zu
wissen : Welchergestalt Wir der Nothwendigkeit befinden / zu
denen Guarnisons - Legations - Kosten / zu Reichs - Deputations - und Creys-
Tagen / auch Cammer Zielern einen Beytrag an Gelde von E. E.
Ritter - und Landschafft Unseres Stargardischen Creyses zu begeh-
ren. Wann nun hiezu die fordersamste Eintreibung der be-
willigten Steuern vonnöhten / gleichwol aber der vorige Modus,
und wie vorhin gesteuert / abermahls nicht beygehalten und belie-
bet werden mögen : Indem die Ritterschafft Ihre Immunität und
dar

Daraus präzendirte Exemption vor sich und dero Ritter-Hufen allegiret / die Städte aber derselben aufs hefftigste contradiciret / mit hin dieser Punct eine weitere Erörterung und Entscheidung erfordert / und dannenhero beliebet und resolviret worden / daß pro hoc anno von Unsern Aemtern und Städten der Modus Contribuendi de Anno 1715. pro fundamento genommen / und darnach in allen Classen gesteuert / von der Ritterschafft aber vor jeko zu dem beliebten Qvanto 4000 Rthlr. nach eigener Eintheilung bengetragen werde / doch daß dieser jetzige Modus Contribuendi keinem Theile im geringsten präjudiciren / und zum Nachtheil gereichen / weniger in futurum zu einiger Consequence oder Behauptung einiges Rechtes wider die Aemter / Ritterschafft oder die Städte gezogen werden soll; Als haben Wir die Einbringung der Contribution, mittelst dieses Edicts, hiemit folgendermassen publiciren und verkündigen / auch darauf setzen / ordnen und befehlen wollen.

1. Daß alle Beamte und andere Bediente auf denen Fürstlichen Aemtern und Höfen / (ob Sie gleich theils in Loco der Hoff-Staat) in denen Classen, wie Sie im Edict de Anno 1688. befindlich / und wie in vorigen Jahren / steuern sollen.

2. Bringet die Ritterschafft zu dieser Anlage überhaupt ad Cassam Vier Tausend Rthlr. / jedoch ebenwenig zu einigen künftigen Präjuditz, und blos für dieses mahl / und machet desfalls die Eintheilung nach eigenem Gutfinden.

3. Verordnen und gebieten Wir hiemit / daß die in bereits allegirtem Edict vom 6ten Septembris Anno 1688. gemachte 4. Classen des Kopf-Geldes und Vieh-Schazes / wie auch / was wegen der Nahrung und Handlung gesehet / observiret und herbengetragen werden solle / jedoch in der Maasse / wie in bengefügtem Schemate und Nachricht begriffen / darnach sich alle Contribuenten zu

zu

zu richten haben. Die Pensionarien aber / so 100. Rthlr. Pension, oder noch darunter geben / werden hiemit in die 3te Classe versetzt / die aber über 200. Rthlr. Pension geben / bleiben in der ersten Classe oder Ordnung. Es sollen aber dabey die Beamte und andere Adeltliche Pensionarien an Eydes statt Ihre Specificationes eigenhändig unterschreiben / und mit Ihren Pittschafften bestärcken / daß Sie die Kopf-Steuer Edict-mäßig nach Proportion Ihrer Pension entrichtet. Wer auch von andern in- und ausser Landes Vieh zur Fütterung hat / muß solches mit specificiren / und davon den Vieh-Schaz entrichten : Gleichergestalt sollen die Beamten schuldig seyn / das Vieh bey Unsern Höfen insgesamt zu specificiren / wie dann auch die Prediger und Ruster Ihr Gesinde und Viehe ohne einziige fernere Wegerung / bey 20. Rthlr. Fiscalischer Straffe / so auf den Ungehorsams-Fall sofort per Executionem einzutreiben / specificiren sollen : Von dem Gesinde wird gesteuert / das Vieh aber muß / als an sich Steuer-frey / deshalb specificiret werden / damit so wol bey der Visitation als sonst aller Unterschleiff dadurch verhütet werde.

4. Weiter soll in denen Städten von jedem Scheffel Malz / Pacher Maas / so vom 20. Nov. a. p. zur Mühlen gebracht wird / 2. fl. 1 $\frac{1}{2}$ Pf. Aceise gegeben / und von denen verordneten Einnehmern ohne Unterschleiff und Connivirung eingehoben und geliefert werden.

5. Nicht weniger sollen gleichfals so wol unsere Beamte als Städte Ihre Specificationes, umb Edict-mäßig zu steuern/nichts zu unterschlagen / und sich aller Dispensation zu enthalten / schuldig seyn / an Eydes statt zu unterschreiben ; Und wann die Subscriptiones derer Specificationen , oder auch die Specificationes an sich selbst / sie mögen eingebracht werden / von wem sie wollen / nicht

nicht also / wie in unserm Edict geschrieben und verfasst / eingerichtet worden / sollen sie von unserm Einnehmer bey dem ad interim in Neubrandenburg verordneten Kasten nicht angenommen werden : So aber hierunter einige Parteylichkeit und Unterschleiff befunden wird / sollen so wohl die Einnehmere als Bürgermeister und Rath / nicht weniger deren Nachbahren / so den Unterschleiff mit befördern / ernstlich dafür angesehen / und nach Befundung gestraffet / auch insonderheit diejenigen / so sich von denen Steuern selbst eximiren / oder sich unterstehen anders zu steuern / als das Edict sie findet / und darin verordnet / zu Erlegung des Tripli gehalten werden.

6. Als wir auch einige Jahre her bemercket / wie hin und wieder viele auff ihre eigene Hand liegende Knechte und Mägde dieser unser Verordnung zu wieder / und andern Contribuenten zur mercklichen Beschwerd Ihre Steuer gebührend nicht entrichtet ; So hat die Obrigkeit eines jeden Orts mit allem Fleiß mit darauff zu sehen / daß diese Unordnung weiter nicht geduldet / sondern gänzlich abgeschafft werde : Inmassen aller und jeder Obrigkeit in denen Städten und auff dem Lande hiemit gnädigst und ernstlich befohlen wird / hierunter keinen Unterschleiff zu verstaten / sondern von denen Leuten / welche auff Ihre eigene Hand liegen / ohne Ansehen der Persohn die völlige Steuer nach Maasgebung dieses Edicts abzufodern / bey Vermeidung 10. Rthl. Straffe / welche Sie vor eine jede Persohn / womit Sie connivret zu haben / von dem Executore angegeben wird / zu erlegen schuldig seyn soll. Inmassen wir dann

7. Allen und jeden / wie obstehet / hiemit gnädigst / und ganz ernstlich anbefohlen / daß Sie insgesamt / und jeder Contribuent besonders Unserm zu solchen Kasten bestellten Einnehmer die obbeschriebener massen erforderete Specification zusammen der ganzen contribution zum längsten innerhalb Sechs Wochen /

in

in die hier zu Lande gangbare und auff drey viertheil grober Münze à die Publicationis bahr erlegen / solches auch sub poenâ paratissimæ executionis, welche ohne weitere Verwarnung so fort wieder die Säumigen vorzunehmen / nicht anders halten sollen.

8. Es soll auch einjeder Stand auff den andern Achtung geben / daß richtig gesteuert werde / und vermittelst seines Gewissens zu fordersamster Untersuchung anmelden / wo ein Unterschleiff von Ihm vermercket worden : So soll auch mit keinem einige Dispensation vorgenommen werden / es sey denn / daß ein oder anderer ratione Personæ warhafftig miserabilis befunden worden. Und falls jemand / Er sey Beamter / oder wer Er sonst seyn mögte / unrecht dispensiret und referiret zu haben / betroffen würde / soll selbiger so wol / als auch der Contribuent, so das Sei-nige nicht richtig angegeben / ohn einziges Einwenden ad triplum de suo gehalten seyn / und dawieder executivè verfahren werden.

9. Daß auch allen Querelen, so sonst wieder den Executorem geführet / vorgekommen und abgeholfen werde ; So soll Er das für seine Pferde Ihm vermachte Futter nicht weiter extendiren, als auf jedes Pferd so wohl Ihn / als auch auf die demselben contra morosos zur Execution mit gegebene / einen Tag und Nacht 1. Viertel Habern / oder 1. halb Viertel Gersten nach Parnschischer Maas / und nebst der Speise täglich an Gelde 8. fl. und soll der Executor von denen Derten / wo Er nicht selbst gegenwärtig ist / oder exequiret / auf seine Versohn keine Executions. Gebühr fordern / noch die Contribuenten duplici onere für sich und seine Zugeordnete zugleich ausser special - concession belegen ; Auch soll die Executions-Gebühr nicht eher / als von dem Tage / da der Executor oder Zugeordneter bey denen restituenden Contribuenten anlangen / und würcklich sich aufhalten wird / angerechnet werden : Und so ferne der Executor hiernächst sich weiter in geringsten partylich bezeitget /

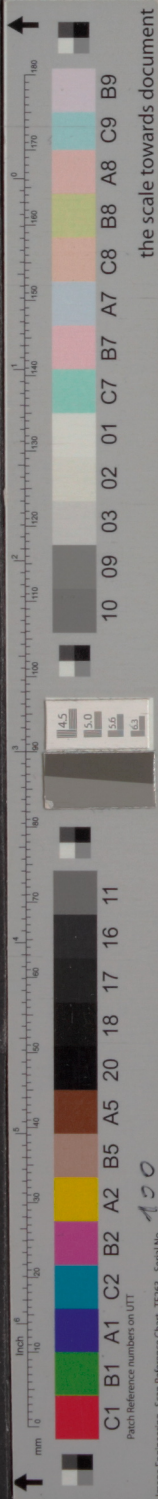
zeigt / und einigen Unterschleiff erweislich und vorsehlich heget
und committiret / soll Er als ein Mein-Eydiger gestraffet / und des
Amts ipso facto entsethet werden.

Damit nun dieser Verordnung ohne einige Säumnis und
Behinderung gehorsamst und ohne fehlerhaft gelehret / und nach-
gesehen werden möge. So haben wir dieselbe durch dieses
offene Edict zu jedermännigliches Wissenschaft publiciren und ver-
kündigen lassen wollen / wie wir denn ohne dem nach eingebrach-
ter Contribution, ob einiger Unterschleiff committiret worden / eine
gewisse Commission, wozu einige unserer Bedienten / wie auch
von Ritter- und Landschaft einige von uns bestellet werden sollen /
verordnen wollen / solches alles zu untersuchen / da dann derjenige /
so schuldig befunden werden wird / nicht allein das Triplum, son-
dern über dis / nach befinden / noch grössere Geld- Straffe zu er-
legen / schuldig seyn soll.

Wornach sich einjeder gehorsamlich zu richten / und für
Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff den Fall der Säum-
nis und gebrauchten Unterschleiffs nicht ausbleibet / sich vorzuse-
hen wissen wird.

Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen In-
siegel. **Ceben Strelitz den 21. Januarij ANNO 1719.**





gangbarer und auff drey viertheil grober Mün-
onis bahr erlegen / solches auch sub pœnâ paratis-
welche ohne weitere Verwarnung so fort wie-
n vorzunehmen / nicht anders halten sollen.
Es soll auch einjeder Stand auff den andern
daß richtig gesteuert werde / und vermittelst sei-
u fordersamster Untersuchung anmelden / wo ein
Ihm vermercket worden : So soll auch mit lei-
sation vorgenommen werden / es sey denn / daß
atione Personæ warhafftig miserabilis befunden wor-
falls jemand / Er sey Beamter / oder wer Er sonst
unrecht dispensiret und referiret zu haben / betroffen
iger so wol / als auch der Contribuent , so das Sei-
angegeben / ohn einziges Einwenden ad triplum
yn / und dawieder executivè verfahren werden.
Daß auch allen Querelen, so sonst wieder den Execu-
vorgekommen und abgeholfen werde ; So soll
Pferde Ihm vermachte Futter nicht weiter exten-
edes Pferd so wohl Ihm / als auch auf die dem-
rosos zur Execution mit gegebene / einen Tag und
Habern / oder 1. halb Viertel Gersten nach Par-
/ und nebst der Speise täglich an Gelde 8 fl. und
von denen Derten / wo Er nicht selbst gegenwärtig
et / auf seine Person keine Executions. Gebühr so-
Contribuenten dupliet onere für sich und seine Zuge-
h außer special - concessio belegen ; Auch soll die
ühr nicht eber / als von dem Tage / da der Executor
eter bey denen restirenden Contribuenten anlangen /
ich auffhalten wird / angerechnet werden : Und so
tor hienächst sich weiter im geringsten partylich be-
zeigt /